

„Bad vibrations“: Zur politischen Ethik forensischer Psychotherapie. Ein philosophischer Gang.*

Ulrich Kobbé

Zusammenfassung

Die aktuelle gesellschaftliche Debatte politisiert jede forensisch-psychotherapeutische Berufsausübung und fordert zur Klärung eigener wie fremder Positionen, ggf. zur Neuformulierung eigenen Selbstverständnisses, heraus. Immerhin erweist sich - wenn 'Recht' zum Kampfbegriff wird - mancher öffentliche Diskurs als Form rabiaten Politik, deren Gewaltretorik in den Krankenhaus- und Behandlungsalltag hineinreicht, diesen potentiell verändert bis substituiert. Wenn aber diskursiver Widerstreit durch Strategisierung ersetzt wird, fordert dies vom Behandler eine selbstbewußte, unbeirrt therapeutische Haltung. Der Beitrag versucht, die Klärung aufgenötigter Fragen: Wessen und welchen Auftrag erfüllt Behandlung im Maßregelvollzug derzeit? Gibt es noch das fiktive bürgerliche Subjekt des 'guten' Menschen als Modell? Oder muß dem Jeder- und Biedermann von einem quasi a-moralischen Standpunkt aus geantwortet werden? Ist gegenüber der aufgezwungenen Sicherungs- und Lockerungsdiskussion dennoch ein subjektorientierter Behandlungsfokus wiederzugewinnen?

Schlüsselwörter

Betroffenheit - Differenz - forensische Psychotherapie - politische Ethik - Sicherheitsspirale

Summary

Topical social debate lends political character to every type of work carried out in the forensic-psychotherapeutic field and provokes both sides to show their colours and if necessary to formulate anew what they have always considered to be obvious. Nevertheless - if 'right' becomes a fighting term - some public discourse as a form of angry politics, whose rhetoric of violence finds its way into hospital and institution for treatment alike, proves itself to be potentially changed or substituted. However, if oppositional discourse is replaced by strategy-making, then a self-confident and undiverted attitude is required on the part of the person carrying out the therapeutic treatment. This contribution attempts to throw light on some questions which are forced upon us: Whose and which contract does treatment during sentence fulfill at the moment? Does a fictive civil subject as a model of a 'good' person still exist? Or does one have to answer to every man of honour from a more or less a-moral standpoint? Can one nevertheless regain a subject-orientated focus to treatment inspite of the security/leniency discussion forced upon us?

Keywords and phrases

perplexity - misunderstanding - forensic psychiatry - political ethics - spiral of security

Résumé

La discussion actuelle dans la société polarise l'exercice professionnelle en psychiatrie forénésique à tout point de vu. Elle exige une clarification des positions de soi-même et des autres et peut aller jusqu'à un besoin de reformulation de ses conceptions personnelles. Il se montre que – si le droit se charge de la notion d'arme – certains discours publics sous forme de politique furieuse pénètrent avec une rhétorique violente le quotidien hospitalier et thérapeutique, le modifie ou le substitue. Si le débat discursif est remplacé par le discours stratégique, la situation exige du thérapeute une attitude thérapeutique ferme et sans faille. L'exposé tente de clarifier des questions octroyées: Qui donne l'ordre de mission thérapeutique en psychiatrie légale et dans quel but? Le modèle du sujet bourgeois fictif de l'homme «bon», existe-t-il encore? Ou est-ce qu'il faut répondre d'une position quasiment a-morale tout un chacun? Une concentration thérapeutique orientée vers le sujet peut-elle être regagner face au discours sécuritaire octroyé?

Mots-clés

consternation - différence - psychothérapie forénésique - éthique politique - spirale sécuritaire

Die aktuelle gesellschaftliche Debatte um den Maßregelvollzug politisiert unausweichlich jede forensisch-psychotherapeutische Berufsausübung. Sie fordert zur Klärung eigener wie fremder Positionen, ggf. zur Neuformulierung eigenen Selbstverständnisses heraus. Denn immerhin gibt jedes infrage stellende Engagement das „thematische Bewußtsein“ (Berger 1980, 163-179) des sich so zwangsläufig exponierenden Erkenntnisinteresses an (Dahrendorf 1974, 79-80; Lyotard 1984a, 41). Psychotherapie findet schließlich nicht im wertfreien oder a-politischen Raum jenseits gesellschaftlicher Anforderungen, des Zwangs zu gesellschaftlichem Konformismus usw. statt: Die Auseinandersetzung mit der inneren Realität des Patienten und die Antwort aus der inneren Realität des Therapeuten werden nur im Spannungsverhältnis zur äußeren Realität konkret. Da wir die Patienten wie auch uns Behandler nicht unabhängig von der Realität verstehen können, in der wir leben, muß der Therapeut das soziale Umfeld anders erfassen und reflektieren können als sein Patient. Dies impliziert, daß Psychotherapie - und erst recht forensische Psychotherapie - derart in dieser gesellschaftlichen Realität begründet ist, daß sie sich mit deren Grenzsetzungen auseinandersetzen muß: „Macht- und Produktionsverhältnisse mit allen von ihnen abgeleiteten Institutionen, Regel- und Wertsystemen bedürfen einer Entschließung und Enthüllung - vergleichbar der Arbeit, welche die Psychoanalyse ehemals mit der psychischen Instanz 'Unbewußt' geleistet hat“ (Parin 1975, 41). Dies um so mehr, wenn angesichts der Änderungen des Strafgesetzbuches ein eklatanter

Widerspruch zwischen offiziellem Auftrag und politischer Realität aufklafft, der konsequent zu Ende gedacht, Psychotherapien zum 'Als-ob' einer Behandlung verkommen zu lassen droht, wenn Lockerungen oder Entlassung trotz Behandlungsfortschritt verunmöglicht werden. Insofern bedarf es gerade auch politisch-psychologischer, praktisch-theoretischer Analysen, um die psychotherapeutische Praxis nicht zu idealistischem Pragmatismus geraten zu lassen, der vom Psychotherapeuten als gesellschaftlich politischem Subjekt abgekoppelt bleibt.

Die Angriffe auf die Behandler in der forensischen Psychiatrie sind vielfältig und werden gerade von Psychotherapeuten nur ungenügend oder ineffektiv beantwortet, weil sie als sachlich-diskursorientierte Wissenschaftler den Formen rabiater Politik - und als solche muß die aggressiviert-moralisierende Demagogik mancher Bürgerinitiative betrachtet werden - nicht gewachsen sind (Frey 1996). Denn wenn das 'Recht' des einzelnen Bürgers zum Kampfbegriff wird, gerät der öffentliche Diskurs zu einer radikalisierten Politik, deren Gewalt rhetorik zwangsläufig in den Krankenhaus- und Behandlungsalltag hineinreicht, diesen potentiell verändert bis pervertiert. Dabei geht es nicht mehr darum, daß „der Rechtsuchende“, wie Kühnert (1984) formulierte, „vom Recht Geborgenheit“ erwarten kann mit der Frage „Wie hilft es uns beim Ertragen des Schicksals?“: Nunmehr geht es in den aktuellen Auseinandersetzungen der Moderne ebenso ausweglos wie rechthaberisch darum, ein „Gefährdungsschicksal“ (Beck) - hier den Zufall des Deliktrückfalls - als potentielles Risiko zu bannen, ein illusionäres 'Recht' auf eine quasi weitestgehend delinquenzfreie Lebenswelt in einer Weise zu propagieren, die keinerlei Differenzierung mehr zuläßt. Recht haben, Recht behalten, Recht bekommen, das sind anspruchlich-egozentrische Maximalforderungen, die keine Diskussion mehr gestatten und von politischen Rechten in einer Weise Gebrauch macht, daß anderen - den stigmatisierten Patienten nämlich - in ihren Rechten hierdurch ein Nachteil entsteht (vgl. Wiegmann 1979, 97). „Die Übermacht des Zeitgeistes ist erschreckend - wenn der Geist einer Zeit erschreckend ist“, schreibt Hochhuth (1994, 171) lakonisch. Anders ausgedrückt, ist der Diskursmodus der des aktualisierten, publikumswirksamen Konflikts, nicht der des aufrecht oder erfolgreich durchgestandenen Konflikts (Frey 1996). Die Hysterisierung der öffentlichen Reaktion auf Straftaten unterschiedlicher Art schafft jedoch ein Klima in den Krankenhäusern, das eine nüchterne Betrachtungsweise jenseits jeder Empörung kaum noch gestattet.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn den Behandlern ex cathedra von Kröber, dem derzeitigen Lehrstuhlinhaber am renommierten Institut für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin, vorgehalten wird, sie arbeiteten mit „handgestrickten“ Erklärungen der Gewalt- und Sexualkriminalität (1997a), wüßten „zu wenig über ihren Patienten“ (1997b, 184), sodaß „Mythen mitgeschleppt“ und „die Therapie dem Verurteilten bei seiner Legendenbildung“ helfe (1997b, 185). Zu dieser Behandlungspraxis gehöre im Sinne „politische(r) Korrektheit“ dann auch der „schonende und vermeintlich verständnisvolle Umgang mit den Straftätern“ (1997a), den Kröber dann wie folgt paraphrasiert: „Ich habe den Eindruck, daß da häufig über das eigentliche Problem von sexualisiertem Haß und Zerstörungswut gar nicht gesprochen wird. Man spricht eher drum herum. Am Anfang hat man sich nicht getraut, so direkt drauflos zu marschieren, später hat man dann nicht gewußt, warum gerade jetzt“ (1997b, 183). Dieses Bild angeblich charakteristischer Therapieverläufe verzerrt die Realität des Maßregelvollzuges und entstellt seine psychotherapeutische Praxis bis zur Travestie¹. Entsprechend dezidiert müssen die Behandler einer solch legendenbildenden Tradierung von Vorurteilen im pseudowissenschaftlichen Gewand entgegnetreten; dies insbesondere dann, wenn es sich um Insider handelt, die es besser wissen müßten (Duncker et al. 1997, 4). Wenn selbst sogenannte Fachdiskussionen über forensische Psychotherapien mit den Diskursmodi der Entwertung, Polemik und Pauschalisierung geführt werden, müssen die Therapeuten des Maßregelvollzuges dies einerseits benennen und in ihrer Unredlichkeit denunzieren, andererseits aber auch publik machen, daß und in welcher Form in diesen Behandlungen eine differenzierte Auseinandersetzung mit sexualisierter Aggression, mit individuell spezifischen fremdaggressiven Handlungsweisen des jeweiligen Patienten geführt wird.

Eine abgeklärte Haltung und sachliche Betrachtungsweise ist insbesondere dann indiziert, wenn von seiten der Medien, der Öffentlichkeit und der Bürgerinitiativen ‘Betroffenheit’ reklamiert wird, als ständen die Behandler von Straftätern per se im Verdacht der heimlichen Komplizenschaft und empathischen Solidarität mit den Tätern, ohne emotionale Beteiligung und ohne Mitgefühl mit den Opfern. Deutlich wird dies an den nötigen Fragen, ob der jeweilige Psychotherapeut, ob der jeweilige Leitende Arzt denn auch Kinder in diesem Alter habe, auch an den Solidaritätsbekundungen gleichenden Veröffentlichungen von Behörden und Klinikleitungen, in denen Straftaten ihrer Patienten schon fast stereotyp als „schrecklich“ oder „grausam“ konnotiert werden. „Viel schlimmer“ als

„die Phantasien des gesunden Volksempfindens“ sei, schreibt Mischke (1996, 33), „dies Betroffenheitsgesülze“ der Medien. Eine solche Einschätzung mag harsch und ungerecht klingen, doch „firmiert“ die in Anspruch genommene Befugnis des Bürgers, sein dezisionistisches ‘Recht’ auf be- und verurteilende Einmischung, just „unter dem Titel Betroffenheit. Wer betroffen ist, wähnt sich dabei von vornherein im Recht. er steht hier und kann nicht anders“. So zufällig Betroffenheit ist, so unvorhersehbar und willkürlich sind auch die Auswirkungen: „Betroffenheit ist ein Fetisch, vor dem alle Argumente in die Knie zu gehen haben. Vor ihr dankt“, kommentiert Türcke (1983, 109-110), „alle Vernunft ab. Persönliche Betroffenheit wird heutzutage stets dann reklamiert, wenn die Argumente entweder ausgegangen sind oder man sich mit ihnen nicht mehr abgeben möchte. Betroffenheit gilt als kostenloser moralischer Bonus allen denjenigen gegenüber, die mit ihr nicht aufwarten können. Wer sie an Stelle eines Arguments für sich reklamiert, setzt das zufällige Ich als letzte Bastion der ihm fremden und unverständlichen Welt gegenüber. Betroffenheit als letzte Größe ist Aufspreizung des Subjekts mit gleichzeitigem Verlust seiner Vernunft, ist Distanzlosigkeit“.

Paradoxerweise verkennt diese moralische Nötigung, daß gerade die Behandler mitfühlend und in hohem Maße empathisch sind: Wie denn sollte sonst eine therapeutische Beziehung zum schwer beziehungs-gestörten, paranoid und aggressiv abwehrenden Patienten entwickelt werden können, wäre der Therapeut von den Affekten des Patienten nicht auch angerührt, wäre er nicht auch emotional berührbar und verletzlich? Wie einerseits belastend, andererseits subtil dies im Einzelfall ist, mag an den psychosomatischen Gegenübertragungsreaktionen von Psychotherapeuten ersichtlich werden. Gerade die Subjektivität dieses Geschehens und eine indizierte Bescheidenheit der Therapeuten jedoch lassen diese die eigene emotionale Beteiligung nicht als demonstrativ publik machen oder vor sich hertragen, was offensichtlich gemeinhin zur Verkennung der entsprechend zurückgenommenen Haltung forensischer Psychotherapeuten führt.

Wenn aber diskursiver Widerstreit agierend und agitierend durch Strategisierung ersetzt wird, fordert das vom Behandler eine selbstbewußte, unbeirrt therapeutische und ethische Haltung. Denn Widerstreit beinhaltet - so Lyotard (1983, 9) - einen Konfliktfall, in dem die Berechtigung der einen Argumentation die der Gegenargumente nicht ausschließt, in dem also These und Antithese nicht in einer Synthese aufzulösen sind.

Innerhalb der Sprachspiele ist folglich kein fairer Streit («*litige*») möglich, sondern nur eine fundamentale (Meinungs-)Verschiedenheit als Differenz² herstellende Streitigkeit («*différend*»). Die aktuellen öffentlichen Debatten jedoch verfolgen keinen Widerstreit in diesem Sinne, da es nicht um den Inhalt einer offenen Auseinandersetzung geht, sondern um die Durchsetzung eines vermeintlichen Rechts. Anders ausgedrückt handelt, es sich um „Subjekteffekte, die „von den Politikern und den Medien [...] als Angebote der Selbstidentifikation und als Angebote von Feindbildern [...] dem einzelnen wieder zugespielt“ werden (Wulff 1987, 202).

In diesem aktuellen Absicherungstrend wird das Problem der quasi unendlichen Spirale von Sicherheitsanspruch, gleichzeitigem Anwachsen des Unsicherheitsgefühls und staatlicher Sicherung der Sicherheit dann allgegenwärtig, wenn sich Angst und Anspruch universalisieren. Preuß (1989, 19-20) führt weiter aus, der perfekte Sicherheitsstaat sei „zweifellos der Präventionsstaat, der nicht nur Gefahren abwehrt, sondern »Risikovorsorge« betreibt, d.h. den Bereich sozialer Kontrolle fortschreitend ausdehnt [...], das Schwinden sozialer Solidarnormen durch die rechtliche Definition von Normalitätsstandards substituiert und die Bewahrung diese gesellschaftlichen Normalität durch unterschiedliche Formen sozialer Kontrolle je nach politischer Konjunktur [...] durch soziale Isolierung oder durch Repression gewährleistet“. Die bürgerinitiierte Restriktion genehmigter Lockerungen für bestimmte Tätertypen des Westf. Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt entspricht in ihrer Dynamik einem Konfliktverhalten mit selbstverstärkender Wirkung (Deutsch & Shichman 1986), und die allgemeine Verschärfung gesetzlicher Bestimmungen des sog. Sexualstrafrechts trägt Züge des Sicherheitsstaats, wird doch der gesetzliche Auftrag einer Wiedereingliederung psychisch kranker Rechtsbrecher in die Gesellschaft dem unbestimmbaren Sicherheitsbedürfnis 'vor' Therapie untergeordnet (Kobbé & Pollähne 1998). Deutlich wird zugleich, daß es sich bei diesen Reaktionen um eine zwangsläufig immer verpaßte, weil nachträgliche, Antwort der Politik handelt, die neue Sicherheitsansprüche nährt.

Transparent wird dies in einer den Behandlern von außen aufgezwungenen Sicherheitsdiskussion um die Lockerungen, die als Propagieren sog. 1:1-begleiteter Ausgänge für bestimmte Tätergruppen vorgetragen wird. Die griffige Formel dieses 1:1 entbehrt nicht einer gewissen Suggestivkraft, ist sie doch eingängig, reduziert sie doch komplexe Zusammenhänge auf eine einfache Gleichung und ist ihr eine scheinbare Logik ei-

gen. Allerdings dient der instrumentelle Argumentationsstrang letztlich der Leugnung und Beruhigung, sodaß vernünftige, sachliche Argumente in einer jeden Widerspruch ausschließenden Art und Weise nicht mehr zugelassen werden. In der politischen Debatte gerät diese Formel instrumentalisiert zum normativen Fetisch: Fetische aber sind - wie wir wissen - magische Gegenstände des Aberglaubens, die Angst bannen sollen, und im Fetischismus wird das Subjekt pars pro toto entsubjektiviert, auf eine erregende Eigenschaft reduziert, so wie öffentliche Meinung unsere Patienten verobjektivierend auf ein, auf 'ihr' Delikt als einzig relevante Eigenschaft fixiert und sich hierüber erregt³. In der Objektivierung subjektiver Angst werden Affektlogik und Abwehrcharakter dieser starren Formel deutlich: „Nach Bedarf können Feindbilder Menschen, die aufgrund ihrer ungestillten und z. T. auch tabuisierten Bedürfnisse zu sozio- oder normopathischen Angstprojektionen neigen, in Wut und Haß versetzen und zu »Kampfhandlungen« treiben, die von ihnen dann als ihre eigenste Sache empfunden werden“ (Wulff 1987, 205). Die Sicherheit der Bürger wird scheinbar widerspruchsfrei mit 1:1-Ausgängen gleichgesetzt, das heißt, dennoch bestehende und nie auszuschließende Risiken werden mit dieser pseudomathematischen Gleichung negiert. Bei einem solchermaßen eins-zu-eins übersetzenden Wörtlichnehmen bar jeder Dialektik aber ist ein reflexives Sprechen nicht mehr möglich; in ihr regrediert potentieller Dialog zum formelhaften Monolog.

Wie also läßt sich forensisch-psychotherapeutische Tätigkeit angesichts flottierender Agressionsbereitschaft - nicht nur der Täter, sondern der Öffentlichkeit - weiterhin ethisch verantworten? Und: Ist demgegenüber derzeit ein dennoch subjektorientierter Behandlungsfokus überhaupt wiederzugewinnen?

Dem bedingungslosen Primat des Subjektiven im aggressiven Begehren der Öffentlichkeit bleibt zunächst wohl nur eine dialektisch-kritische Haltung, eine unzweideutige therapeutische Parteinahme für die Subjektivität des Patienten gegenüber zu stellen, um - wie Lyotard (1984a, 50) es ausdrückt - „in der Lage zu sein, einer massiven, feindseligen Meinung gegenüberzutreten“. Dies nicht als gleichermaßen ausschließender kritischer Diskurs, sondern als engagierte Analyse der politischen Verhältnisse, die den scheinbaren Widerspruch von 'Sicherheit' versus 'Psychotherapie', von 'Opferschutz' versus 'Tätertherapie' nicht wie bislang nach bloß einer Seite hin auflöst. Im Streit für einen therapeutischen Maßregelvollzug ist vielmehr eine ethische Haltung einzunehmen, in der sich der 'Intellektuelle' als kritisch-analyisierende, mithin auch moralische Instanz

der Politik zu verwirklichen hat, indem er seiner Verantwort „zu widerstehen und Zeugnis abzulegen“ nachkommt und in dieser Beziehung zum andersartigen anderen eine ethische Beziehung lebt (Lyotard 1984a, 67).

Damit ist die theoretische Analyse selbst eine Praxis, die gesellschaftliche und intrapsychische Verhältnisse bzw. Prozesse dialektisch zueinander in Beziehung zu setzen sucht. Denn nicht nur eine solche Untersuchung, sondern bereits auch „jede einfühlende und sorgfältige“ Psychotherapie muß - so Parin (1975, 44) - versuchen, „die unbewußt verlaufenden adaptiven und kognitiven Funktionen des Ich zu gesellschaftlichen Vorgängen in Beziehung zu setzen“, was aber nur so weit gelingen kann, wie der Psychotherapeut selbst diese Prozesse kennt und durchschaut. Anders ausgedrückt, ist diese Analyse und Beschreibung aktueller Systemdynamik wesentlich, um dem gesellschaftlich dezentrierten Therapeuten wie dem sozial ausgegrenzten Patienten einen „Wandel vom dekontextualisierten zum kontextualisierten Ich“ in einer Weise zu ermöglichen, daß er wieder „in das historische soziale, kulturelle und sprachliche Beziehungsgeflecht“ reintegriert wird (Hellerich & White 1992, 10).

Somit erweisen sich Identifikation und Distanzierung als komplementäre Charakteristika des analytischen Engagements zwischen Ideologiekritik und kritischer Selbsthinterfragung. Diese Haltung kann weder Wahrheit noch Gewißheit sein, sondern ist nie vollständig zu befriedigender ethischer Anspruch. Denn die phantasmatische Beziehung zum anderen verursacht Zweifel und stellt uns in Frage, da Individuen ihre Lebenswelt, ihr Begehren und ihr Genießen auf unterschiedliche Weise 'organisieren'. Diese verlangende intersubjektive Dynamik aber verkehrt die Dinge mitunter auch ins Gegenteil, indem von seiten der Bürger dem anonymen, phantasierten 'Sexualstraftäter' ein exzessives sexuelles Genießen unterstellt wird, an dem er das Subjekt nicht teilhaben läßt oder das ihm fremd ist. Hierin ist eines der politisch-ethischen Probleme im Umgang mit Andersdenkenden, Andersgläubigen - mit dem Anderssein des Fremden eben - angelegt: „Was uns wirklich am »anderen« stört, ist die befremdliche Art, wie er sein Genießen organisiert, genaugenommen das Mehr daran, der »Exzeß«, der ihm anhängt (der Geruch ihrer Speisen, ihre »lärmenden« Lieder und Tänze, ihre seltsamen Verhaltensweisen, ihre Arbeitseinteilung)“, schreibt Zizek (1992, 88-89). Daß diese Befremdung aggressiviert in Intoleranz bis Haß umschlägt, ist im Erleben des eigenen ursprünglichen Mangels begründet, für das der fremde andere projektiv-identifikatorisch verantwortlich gemacht wird (vgl. Kobbé

1998a): Im abwehrend-fazinierten Umgang der Öffentlichkeit - der Medien, Politiker, Bürgerinitiativen - mit psychisch kranken Rechtsbrechern sistiert das Phantasma des gemeingefährlichen Sexualstraftäters oder unberechenbaren Triebtäters (vgl. Kobbé 1997, 130-133), dem dezidiert eine vermeintlich manifeste Mehr-Lust im delinquenten Agieren sexual-aggressiver Impulse zugeschrieben wird. Parallel wird durch dieselbe Öffentlichkeit den Therapeuten dieser Patienten insofern eine komplementäre Art des Mehr-Genießens unterstellt, als sie als heimliche, vielleicht gar lustvolle Komplizen dieser Patienten phantasiert werden und auf sie die Projektion einer ungehörigen Alternative, sein eigenes Genießen zu organisieren, erfolgt, das dann mit entsprechender Empörung bis hin zu haßerfüllten Angriffen vorgeworfen und projektiv-identifikatorisch abgewehrt werden kann (vgl. Kobbé 1997, 136-137).

„Die Wirklichkeit“, konstatiert Wulff (1987, 200), „stößt einen meist destruktiven Dialog an, der fast ausschließlich zwischen Wunsch- und Horrorthantasien weitergeführt wird. Diese spitzen sich gegenseitig immer mehr zu und werden als Wunsch- und Angstbilder schließlich selber handlungsrelevant, desartikulieren die Wirklichkeit bzw. halten sie als erstarrte fest.“ Wulff setzt fort, „die Bewegung, in welche die Phantasmen sich [...] gegenseitig versetzen und die zu ihrer totalisierenden Zuspitzung zu »absoluten« Gegensatzpaaren führt“, polarisiere den „Geisterdialog, den die Phantasmen gegeneinander führen“, auf eine Weise, daß sich These und Antithese im Prozeß gegenseitiger Negation zuspitzend verhaken (Wulff 1987, 201). Dabei negiert der aktuelle Diskurs Differenz, ersetzt die Politik den Widerstreit unterschiedlicher Diskurse durch die Schaffung politischer Realitäten, durch legitimierende Tatsachenbehauptungen, sprich: durch als Fakten ausgegebene Doktrinen (Lyotard (1979, 135). Demgegenüber also wäre eine Ethik zu entwickeln, denn jeder einzelne, konkrete und somit typische Diskurs ist im Begehren, im Wissen einschließlich Nichtwissen, in den Macht-Ohnmacht-Qualitäten des Eingreifens immer auf einen anderen bezogen. Aus der subjektiven Realität des Psychotherapeuten in der phantasmatischen Beziehung zum Patienten - seiner Besorgnis um den konkreten Patienten und Sorge für ihn - wäre für eine ethische politische Haltung abzuleiten, daß ein therapeutisches Handeln aus Sorge um den anderen auch eine „Ethik des Eingreifens“ impliziert, in der - wie Seitter (1984, 72) angibt - „so etwas wie Philosophie *selber praktisch*“ wird, sei es in der politisch-psychologischen Analyse jenseits jeder „political correctness“, sei es in der unbeirrten Parteinahme für einen therapeutischen und reintegrierenden

Maßregelvollzug, sei es publizistisch in der „Widerstandslinie“ der Schrift (Lyotard 1984b). Denn es gibt die Notwendigkeit einer ethischen Haltung, Verletzungen des phantasmatischen Raums des anderen so weit wie möglich zu vermeiden, sein Anderssein so weit wie möglich zu respektieren (Zizek 1992, 85). Anders formuliert, verlangt dies nach einer Verantwortungsethik der Wissenschaft, dem politischen Handlungsdruck und sozialtechnologischen Effizienzerwartungen ein - wie Beck (1986, 257) es nennt - „Tabu“ entgegenzustellen, um die Freiheit, ohne Diffamierung anders bleiben zu können, zu schützen (Wiegmann 1979, 97).

Zu Ende gedacht, bleibt den forensischen Psychotherapeuten in den Maßregelvollzugskliniken doch offensichtlich nichts anderes, als diese Macht der - subversiven - inneren Bilder wie der kollektiven Angst- und Wunschträume kritisch Paroli zu bieten, d. h. sie so zur Sprache zu bringen und als das zu benennen, was sie sind, sodaß hierdurch der psychotherapeutische Raum als solcher definiert und garantiert wird. Anders ausgedrückt: Der hektische Diskurs der Politik tendiert dazu, durch von außen *gepushte* Forderungen die Regeln der Psychotherapie zu unterminieren, Behandlung zum Als-ob von Behandlung zu deformieren und die innere Freiheit der Behandler einzuengen. Entsprechend deutlich müssen Therapeuten um ihrer selbst und um der Patienten willen Grenzen aufzeigen, ggf. auch offensiv vertreten und sich so ihr unabhängiges Denken bewahren, ein nicht-interessiertes Engagement verwirklichen, eine dezentrierte Position einnehmen. Wie anders sollten denn sonst psychotherapeutische Prinzipien zu garantieren sein? Die indifferente⁴ psychotherapeutische Haltung erwies sich dann als spezifische Art und Weise, auf die aus den Konflikten unvereinbarer Gegensätze resultierenden Ansprüche oder Begehrlichkeiten zu antworten.

„Es gibt“, schreibt Wulff (1987, 210), „nur den einen Weg, aus diesen zerstörerischen Widersprüchlichkeiten herauszukommen“, nämlich „einer Wirklichkeit ins Auge zu sehen, die durch Vielfalt (eine verwirrende Vielfalt vielleicht) und nicht nur durch gegenseitig sich polarisierende und zuspitzende begriffliche Gegensatzpaare gekennzeichnet ist“. Dies könne vielleicht dazu beitragen, „die phantasmatische Pseudowirklichkeit der semantischen Dynamik“, z.B. der 1:1-Sicherheitsformel, die diese Polaritäten als ideologisch-politisches Gerüst aufrechterhält, ein Stück weit zu entmachten. Insofern geht es darum, im positiven Sinne selbstbewußt, stoisch-indifferent und unabhängig die Grundlagen und Regeln der Psychotherapie gegen Manipulationsversuche, gegen Instrumentalisierung und gegen die Durchsetzung vermeintlicher Rechte zu verteidigen.

- Dies beispielsweise konkret, indem den Ansinnen von Rechtsanwälten, an Therapiestunden oder Behandlungsplankonferenzen teilzunehmen, entschieden Absagen erteilt werden.
- Dies, indem der übergriffigen Phantasie 'betroffener' Bürger, im Fall bestimmter Tätergruppen an Lockerungsentscheidungen mitzuwirken, konsequent entgegengetreten wird.
- Dies, indem ministerialbürokratischen Erwägungen, für jahrelang untergebrachte - weil langfristig behandlungsbedürftige - forensische Patienten ab einem bestimmten Zeitpunkt sukzessive weniger Tagessatz zu zahlen, nachdrücklich Widerstand geleistet wird.
- Dies, indem die Zuschreibung von „Therapieunfähigkeit“ kritisch hinterfragt und daraus abgeleitete politisch-pragmatische Planung spezifischer Unterbringung (Parkstation, Spezialabteilung) einerseits (behandlungs-)ethisch diskutiert, andererseits als Chance für die Entwicklung spezifischer Behandlungsangebote genutzt wird.
- Dies, indem die oktroyierte Ersetzung individueller, klinischer Diagnosen durch pauschalisierende Klassifikation in Deliktgruppen von den Behandlern als weder sach- noch fachgerecht abgelehnt, als therapeutisch kontraindiziert beurteilt und die Reduktion auf die Tat nicht gemacht wird.
- Dies aber auch, indem Psychotherapeuten des Maßregelvollzugs generell soziale Imperative, politische Positionen und fachliche Forderungen einer fortwährenden Prüfung unterziehen und insofern bereit sind, persönliche Unsicherheit wie soziale Distanz zu ertragen.

Damit ist dieser Essay ein skeptischer philosophischer Gang, doch bedarf es gerade deshalb eines aufrechten Gangs, einer therapeutischen Standhaftigkeit und Widerständigkeit gegen die Leere und „spektakelhaft nachahmende Negativität“ des Politischen (Lyotard 1980, 102). Der politische Intellektuelle dürfe, formuliert Gottschalch (1984, 84), „keine andere als eine kritische Loyalität üben, und die Privilegien, die ihm die Gesellschaft gewährt, hat er, um sie ständig neu zu riskieren. Damit gewinnt er ein neues Privileg: das des abenteuerlichen Lebens in fast erstarrten Gesellschaften“. Diese äußerst ambivalente Situation „kostet Anstrengung genug, und wir müssen sie ohne die Gewißheit des Gelin-

gens auf uns nehmen“. Daher müsse man sich - so abschließend Gottschalch (1984, 95) - die Maxime der Stoiker zu eigen zu machen: «*ne spe mec metu*» - keine Hoffnung, keine Furcht ...

Anmerkungen

* Vortrag während der 13. Eickelborner Fachtagung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie. Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt, 04.-06.03.98

Fußnoten

- 1 Wenn Kröber (1998) dann später per Leserbrief in der lokalen Presse ausführt, es sei „ärgerlich, wenn man nicht über eine Verbesserung von Therapien reden kann, ohne daß dies in einen Angriff auf den Maßregelvollzug umgemünzt wird“, korrigiert dies die vorhergehende überregional publizierte Diktion in keiner Weise.
- 2 Zur verschiedenartigen Definition des Begriffs 'Differenz' vgl. Kobbé (1998b).
- 3 Inwieweit diese Verobjektivierung auch auf gesellschaftliche Entfremdung des Menschen zutrifft, wie sie Marx anhand der Verdinglichung der Beziehungen und des Fetischcharakters der Warenverhältnisse beschrieben hat, kann an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden.
- 4 «*Indifferenz*» sei - schreibt Lyotard - „ein ethischer Begriff“, der in den stoischen Prinzipien der «*Adiaphora*» als Gleichgültigkeit gegenüber materiellen, äußerlichen Werten, der «*Ataraxie*» als Unerschütterlichkeit sowie der «*Apathie*» als Gelassenheit, sprich: als Haltung frei von Affekten, fundiert ist. So definiert, setzt sich der Entwurf dieser Arbeit scheinbar einer Kritik in Bezug auf die von Marx problematisierten gesellschaftlichen „Indifferenzphänome“ aus (vgl. Lohmann 1991), doch kontrastiert die Bedeutung des Begriffs von dem dort verwendeten Terminus: «*Indifferenz*» bedeutet hier, sich *in Differenz* sowohl zu dem einen wie zu dem anderen Pol der widerstreitenden Argumente zu befinden, mithin eine Art 'Sandwich-Position' zwischen ihnen einzunehmen, dabei in einer ethisch engagierten Position keineswegs 'gleichgültig' zu sein.

Literatur

- BECK, U. 1986: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Suhrkamp, Frankfurt a.M. 1986
- BERGER, H. 1985 (1980): Untersuchungsmethode und soziale Sicherheit. Eine Kritik an Interviews und Einstellungsmessung in der Sozialforschung. Athenäum, Königstein 1985
- DAHRENDORF, R. 1974: Pfade aus Utopia. Zur Theorie und Methode der Soziologie. Gesammelte Abhandlungen I. Piper, München 1974
- DEUTSCH, M. & SHICHMAN, S. 1986: Conflict - a social psychological perspective. In: HERMANN, M.G. (ed.): Political psychology. Contemporary problems and issues. Bass, San Francisco (1986) S. 219-278

- DUNCKER, H. & DIMMEK, B. & KOBBE, U. 1997: Editorial. In: WsFPP, 4.Jg. (1997) H.2, S. 3-5
- ETZIONI, A. 1997: Die Verantwortungsgesellschaft. Individualismus und Moral in der heutigen Demokratie. WBG, Darmstadt 1997
- FOUCAULT, M. 1972: Die Intellektuellen und die Macht. In: DELEUZE, G. & FOUCAULT, M. (Hrsg.): Der Faden ist gerissen. Merve, Berlin (1977) S. 21-58
- FREY, D. 1996: Psychologie und Politikberatung. Vortrag. 18. workshop Kongreß „Politische Psychologie“. BDP, Zentrum für interdisziplinäre Forschung Bielefeld, 31.10.-02.11.96
- GOTTSCHALCH, W. 1984: Aufrechter Gang und Entfremdung. Pamphlet über Autonomie. Wagenbach, Berlin 1984
- HELLERICH, G. & WHITE, D. 1972: Psychologie und Postmoderne. In: P&G, 16.Jg. (1992) H.3/4, S. 5-16
- HOCHHUTH, R. 1994: Julia oder der Weg zur Macht. Volk und Welt, Berlin 1994
- KOBBE, U. 1997: Bocksgesang vom „päderastrischen Überbein“ oder Die Krankheit zum Tode. Therapieunfähige, Therapieversager & Co. als psychotherapeutische Berufsaufgabe. In: WsFPP, 4.Jg. (1977) H.1, S. 117-142
- KOBBE, U. 1998a: Zwischen Kant und de Sade: Die Ethik des Begehrens als politische Haltung. Ein meta-ethischer Essay. In: EBRECHT, A. & WÖLL, A. (Hrsg.): Politik, Psychoanalyse und Moral. Diskord, Tübingen (1998) S. 223-237
- KOBBE, U. 1998b. Differenz. In: GRUBITZSCH, S. & WEBER, K. (Hrsg.): Psychologische Grundbegriffe. Mensch und Gesellschaft in der Psychologie. Ein Handbuch. Rowohlt, Reinbek (1998) S. 105-106
- KOBBE, U. & POLLÄHNE, H. 1998: Rechtsicherheit oder Die Neuordnung des Sozialen. Gesellschaftspolitische Aspekte des Sexualstrafrechts. Disputation. 20. workshop Kongreß „Politische Psychologie“. BDP, Univ. Hamburg, 15.-17.10.1998.
- KRÖBER, H.-L. 1997a in: (o. Verf.) Kriminologen bestreiten Wirksamkeit einer speziellen Therapie für Sexualstraftäter. In: FAZ (16.06.97) S. 9
- KRÖBER, H.-L. 1997b in: (o. Verf.) »Es überwiegt die Skepsis« Prof. Hans-Ludwig Kröber, Leiter des Instituts für Forensische Psychiatrie in Berlin, über Chancen und Mängel der Therapie von Sexualstraftätern. In: Stern, n° 51 (1997) S. 182-185
- KRÖBER, H.-L. 1998: Leserbrief zu „Kindesmorde erschüttern Nordrhein-Westfalen“. Tagesspiegel, Berlin, 18.01.98
- KÜHNERT, H. 1984: Recht schaffende Menschen. In: KÜHNERT, H. (Hrsg.): Die Rechtshabenden. Reportagen aus der Justiz. Greno, Nördlingen (1988) S. 7-11
- LOHMANN, G. 1991: Indifferenz und Gesellschaft. Eine kritische Auseinandersetzung mit Marx. Suhrkamp, Frankfurt a.M. 1991
- LYOTARD, J.-F. 1979: Das postmoderne Wissen: ein Bericht. Passagen/Böhlau, Graz/Wien 1986
- LYOTARD, J.-F. 1980: Mehrfache Stille / vielfaches Schweigen. In: LYOTARD, J.-F. 1982. Essays zu einer affirmativen Ästhetik. Merve, Berlin (1982) S. 95-122
- LYOTARD, J.-F. 1983: Der Widerstreit. Fink, München 1989
- LYOTARD, J.-F. 1984a: Der philosophische Gang. In: LYOTARD, J.-F. (1985) a.a.O., S. 40-52
- LYOTARD, J.-F. 1984b: Eine Widerstandslinie. In: LYOTARD, J.-F. (1985) a.a.O., S. 53-67
- LYOTARD, J.-F. 1985: Grabmal des Intellektuellen. Passagen/Böhlau, Graz/Wien 1985
- LYOTARD, J.-F. 1989: Streifzüge: Gesetz, Form, Ereignis. Passagen, Wien 1989
- MARX, K. 1968 (1867): Das Kapital, Bd. 1. In: MARX, K. & ENGELS, F.: Werke, Bd. 23. Dietz, Berlin 1968

- MISCHKE, S. 1996: Mordskind. Roman. Piper, München/Zürich 1996
- PARIN, P. 1975: Gesellschaftskritik im Deutungsprozeß. In: PARIN, P. (Hrsg.): Der Widerspruch im Subjekt. Ethnopschoanalytische Studien. Syndikat, Frankfurt a.M. (1978) S. 34-54
- POHL, F.W. 1983: Luthers Erbe. Der magische Kern bürgerlicher Rationalität. In: POHL, F.W. & TÜRCKE, Ch. (Hrsg.): Heilige Hure Vernunft. Luthers nachhaltiger Zauber. Wagenbach, Berlin (1983) S. 85-126
- PREUSS, U.K. 1989: Die Risiken der Sicherheit. In: BRÜCKNER, P. (Hrsg.): Freiheit, Gleichheit, Sicherheit. Von den Widersprüchen des Wohlstands. Wagenbach, Berlin (1989) S. 7-22
- SEITTER, W. 1984: Jacques Lacan und. Merve, Berlin 1984
- WIEGMANN, H. 1979: Die normative Aussage der Artikel 1-19 des GG. Nieders. Landeszentrale für politische Bildung, Hannover 1979
- WULFF, E. 1987: Zermentierung oder Zerspiegelung. Zur Dialektik von ideologischer Subjektion und Delinquenz. In: HAUG, W.F. & PFEFFERER-WOLFF, H. (Hrsg.): Fremde Nähe. Festschrift für Erich Wulff. Argument, Hamburg/Berlin (1987) S. 171-212
- ZIZEK, S. 1992: Mehr-Geniessen. Lacan in der Populärkultur. Turia & Kant, Wien 1992

Anschrift des Verfassers

Dr. Ulrich Kobbé
Am Brüningsberg 10
D-59556 Lippstadt